Aktuell

ESPABAU Eisenbahn Spar- und Bauverein Bremen eG
Mitgliedermagazin | 52. Jg. | Januar 2022

SONDERAUSGABE
mit wichtigen Informationen

Die Bundesgerichtshof-entscheidung

Ein Urteil mit Konsequenzen

EDITORIAL

Liebe Mitglieder, liebe Leserin, lieber Leser,

ich hoffe, Ihr seid gut ins neue Jahr gekommen. Gleich zu Anfang des Jahres müssen wir Euch mit einer Sonderausgabe des Aktuell überraschen. ***Eure Zustimmung ist jetzt gefragt!***

Darum geht es: Der Bundesgerichtshof hatte es bereits am 27. April 2021 entschieden (Aktenzeichen XI ZR 26/20). Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank sind unwirksam, wenn die Kundinnen und Kunden ihnen nicht aktiv zugestimmt haben. Die Zustimmung betrifft alle Punkte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

In der Vergangenheit wurden die Klauseln auch ohne Zustimmung als wirksam angesehen. Und zwar, wenn Kundinnen und Kunden nicht innerhalb einer bestimmten Frist widersprochen haben. Der Fachbegriff dafür lautet Zustimmungsfiktion.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in unserem Fall die Sparordnung. Die Kundinnen und Kunden sind unsere Sparerinnen und Sparer. Sie müssen alle Mitglieder unserer Genossenschaft sein.

Die letzte Änderung unserer Sparordnung wurde von der Vertreterversammlung im Juni 2003 beschlossen. So hatte es die alte Satzung auch vorgesehen. Das heißt, die Vertreterinnen und Vertreter haben entschieden und nicht jedes einzelne Mitglied selbst.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs hat nun die Absicht, Kundinnen und Kunden zu schützen, damit sie jederzeit die Wahl haben. Insbesondere, wenn es um willkürliche Gebührenänderungen geht. Die ESPABAU nimmt keine Gebühren, beziehungsweise Entgelte für die Sparkonten. Sie ist aber dennoch von dem Urteil betroffen. Daher muss nun jedes Mitglied mit Spareinlagen unserer aktuellen Sparordnung aktiv zustimmen. Was das im Einzelnen bedeutet, lest Ihr auf den nächsten Seiten.

Ein Grundsatz bleibt:
ESPABAU ist Eure verlässliche und sichere Genossenschaft – und das nicht nur für das Sparen!

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt: Marc Bohn, Vorstandsvorsitzender der ESPABAU
ESPABAU Eisenbahn Spar- und Bauverein Bremen eG,
Meraner Straße 18, 28215 Bremen, Telefon 3 77 57-0
Redaktion und Copyright: Marc Bohn
Gestaltung: arneolsen.de|*sign*
Text: Catrin Frerichs
Fotos: Creative-Commons, Godewind S. 1; Bundesgerichtshof S. 3
Druck: müllerditzen GmbH; Auflage: 7400

Klimaneutral Druckprodukt
ClimatePartner.com/11281-2112-1001

MIX Papier aus verantwortungsvollen Quellen FSC® C018803

Ein Urteil mit Konsequenzen

Die wichtigsten Antworten auf einen Blick

Was bedeutet das Urteil für unsere Sparerinnen und Sparer? Ist jetzt alles ungültig?...Nein!

Es ist für alle Sparerinnen und Sparer die Sparordnung gültig, die am Tag des Vertragsabschlusses gültig war, nur die nachfolgenden Änderungen nicht. Das bedeutet: Wer sein Geld bei ESPABAU als Spareinlage nach dem 30. Juni 2003 angelegt hat, der kennt auch keine andere Sparordnung, da es seitdem keine Änderungen mehr gegeben hat.

Liegt der Vertragsabschluss weiter zurück als der 30. Juni 2003, kann das komplizierter werden. Wer will denn schon die schlechtere Verzinsungsregelung aus dem Jahre 2002 (vorletzte Änderung) zurück? Oder wer möchte noch einen niedrigen vorschussfreien Betrag als jetzt (Änderung zur Euroumstellung)?

Was wird jetzt passieren?

Es gibt eine neue Mustersparordnung des Verbandes. An einer neuen Version hatte die ESPABAU bereits seit langem gearbeitet. Sie wurde nun am 1. Dezember 2021 in gemeinsamer Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand beschlossen. Wir haben versucht, eine neue »Zustimmungsfiktion« zu finden, die dem Urteil des Bundesgerichtshofs entspricht.

Nachdem die neue Satzung unserer Genossenschaft eingetragen ist, wird nun eine Sparordnung von dem Aufsichtsrat und dem Vorstand verabschiedet – und nicht, wie bisher, durch die Vertreterversammlung.

Jetzt ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Sparerinnen und Sparer notwendig.

Die ESPABAU schreibt alle Mitglieder mit Spareinlagen an und bittet um eine schriftliche Zustimmung zu dieser neuen Sparordnung, die dem jetzigen rechtlichen Stand entsprechen dürfte. In der Zwischenzeit werden wir uns auf die bisherige Zustimmungsfiktion in Ziffer XV. der alten Sparordnung nicht mehr berufen. Übrigens: Gebühren beziehungsweise Entgelte sind auch in der neuen Sparordnung nicht zu finden.

Wenn ich nicht unterschreiben will, was passiert dann?

Kann keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragschließenden ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Maßgabe zu, dass das Sparverhältnis zum Schluss des folgenden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden kann.
Die neue Sparordnung ist auf unserer Homepage https://www.espabau.de/sparen/ unter der Überschrift Sparordnung zu finden.

Was heißt Zustimmungsfiktion?
Ändert eine Bank die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, muss sie ihre Kundinnen und Kunden darüber informieren. Bisher war es so: Die Zustimmung der Kundinnen und Kunden galt als erteilt, wenn sie den Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht bis zu ihrem Wirksamwerden widersprechen. Der Bundesgerichtshof hat am 27. April 2021 entschieden, dass Kundinnen und Kunden künftig aktiv Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustimmen müssen. Das Urteil hat das Aktenzeichen XI ZR 26/20.

ALTE FASSUNG

XV. Änderungen der Sparordnung

1. Die Genossenschaft darf die Geschäftsbedingungen für Sparkonten (Sparordnung) ändern. Änderungen oder Neufassungen werden für beide Teile durch Aushang in dem Kassenraum der Genossenschaft verbindlich. Änderungen, die den Sparer nicht nur unwesentlich belasten, werden durch schriftliche Benachrichtigung und durch Aushang oder Auslegung bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Sparer nicht schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird die Genossenschaft jeweils bei Bekanntgabe einer solchen Änderung besonders hinweisen. Der Widerspruch des Sparers muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung bei der Genossenschaft eingegangen sein. Kann keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragschließenden ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Maßgabe zu, dass das Sparverhältnis zum Schluss des folgenden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden kann.

NEUE FASSUNG

XV. Änderung der Sparordnung

1. Änderungsangebot

Änderungen dieser Sparordnung werden dem Sparer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Sparer mit der ESPABAU im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

2. Annahme durch den Sparer

Die von der ESPABAU angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Sparer diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

3. Annahme durch den Sparer im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Sparers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn
a) das Änderungsangebot der ESPABAU erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der Sparordnung
- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die ESPABAU zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der ESPABAU in Einklang zu bringen ist

und

b) der Sparer das Änderungsangebot der ESPABAU nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die ESPABAU wird den Sparer im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

4. Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung
- bei Änderungen der Ziffer XV. der Sparordnung
- bei Einführung von Entgelten für das Führen von Sparkonten oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der ESPABAU verschieben würden.

In diesen Fällen wird die ESPABAU die Zustimmung des Sparers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

5. Kündigungsrecht des Sparers bei der Zustimmungsfiktion

Macht die ESPABAU von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Sparer den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen.

Auf dieses Kündigungsrecht wird die ESPABAU den Sparer in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

6. Außerordentliche Kündigung

Kann keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragschließenden ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Maßgabe zu, dass das Sparverhältnis zum Schluss des folgenden Kalendermonats in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden kann.